

Neue Parkierungsverordnung – was ist neu?

Die Parkierungsverordnung gilt nicht für die Schulhausparkplätze mit audienzrichterlichen Parkverboten.

	alt	neu
Gebührenpflichtige Parkplätze	Gebührenpflicht auf Bahnhofareal, Parkplatz P+R Nord, Parkgarage Ritterhausstrasse, Ritterhausparkplatz, Chilbiplatz, Parkplatz Landstrasse und Parkplatz Sunnenbergstrasse	Neu sollen die Parkplätze Gemeindehaus/Friedhof sowie Huswiesstrasse 16 gebührenpflichtig werden, mit einer Gratsparkzeit von 2 Stunden. Die meisten Dienstleistungen in den dortigen Liegenschaften können dadurch besucht werden, ohne den Parkplatz bezahlen zu müssen (z.B. Beerdigungen, Sitzungen, Musikstunden etc.)
Parkierungsdauer (max. Parkzeit)	Teilweise keine Beschränkung, was zu Dauerparkieren führt	Einführung von Parkzeitbeschränkungen, damit sinnvolle Umwälzung gewährleistet wird
Blaue Zone	Keine	Parkplatz Friedhof Ost (4 Parkplätze)
Sonderparkkarten	Keine Bestimmungen	Für Anwohnerinnen und Anwohner von Baustellen etc., Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde (Notfallärzte, Spitäler) können neu kostenlose Sonderparkkarten ausgestellt werden
Rückgabe von Parkkarten	Keine Bestimmungen	Mit der Parkierungsverordnung wird die Rückerstattung bei vorzeitiger Rückgabe einer Jahresparkkarte geregelt
Parkplatzvermietung	Keine Bestimmungen	Die Parkplätze Ritterhaus, Gemeindehaus/Friedhof und Landstrasse können samstags und sonntags gemietet werden, der Parkplatz Egelsee täglich ausserhalb der Badesaison. Die entsprechenden Regelungen sind in der Parkierungsverordnung enthalten